

Mandanteninformation

Umsatzsteuerlicher Übergang der Steuerschuldnerschaft gemäß § 13b UStG bei Bauleistungen in der Baubranche

Seit dem 01. April 2004 - Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003 – wurde der Katalog zum Übergang der Steuerschuldnerschaft von dem leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger um bestimmte Werklieferungen und sonstige Leistungen ergänzt. Betroffen hiervon sind alle umsatzsteuerpflichtigen Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen und bestimmte Bauleistungen, wenn der Leistungsempfänger selbst derartige Bauleistungen erbringt.

1. Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

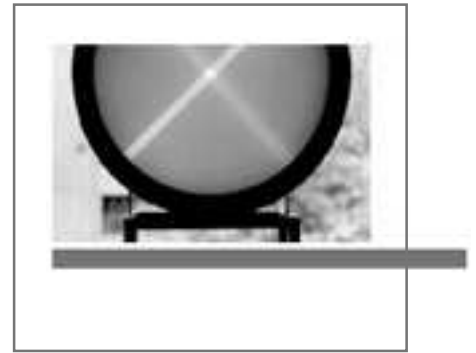
Der bisher ausschließlich bei der Erbringung grenzüberschreitender Tätigkeiten angewandte Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den inländischen Leistungsempfänger wurde bei bestimmten Bauleistungen auch auf Inlandsumsätze ausgedehnt.

Werden „Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung,

Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen)“ von einem im Inland ansässigen Unternehmer erbracht, wird ab April 2004 auch für diese Umsätze die Umsatzsteuer von dem Leistungsempfänger geschuldet.

Die Neuregelung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers greift jedoch nur, wenn

- bestimmte Bauleistungen



- an einen Unternehmer, der seinerseits Bauleistungen erbringt, erbracht werden.

Dies gilt allerdings auch dann, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird.

Unter die Steuerschuldnerschaft fallen danach bestimmte Bauleistungen die ein Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes an andere Unternehmen des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes erbringen.

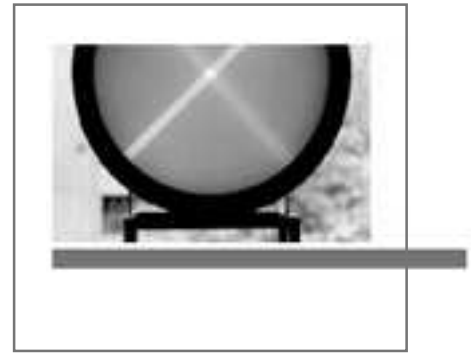
Führt der Leistungsempfänger selbst keine Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG aus, so greift die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft nicht. Dies ist z.B. bei der Erbringung von Bauleistungen an einen Handelsbetrieb oder an einen Privathaushalt der Fall.

Welche Bauleistungen sind betroffen?

Bestimmte Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstel-

lung, Instandsetzung, Instandhaltung Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen führen zum Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger. Hierbei sind unter Bauwerken neben Gebäuden auch sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundenen oder wegen ihrer Schwere auf ihm ruhende aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Anlagen zu verstehen.

Zu den Bauleistungen gehören danach z.B. der Einbau von Fenstern und Türen, Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen, auch der Einbau von Einrichtungsgegenständen, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind, z.B. Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen und Gaststätteneinrichtungen. Ferner zählen dazu Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerks, die Installation einer Lichtwerbeanlage und die Dachbegrünung eines Bauwerks. Der Hausanschluss durch Energieversorgungsunternehmen fällt nur hierunter, wenn es sich um eine eigenständige Leistung handelt.



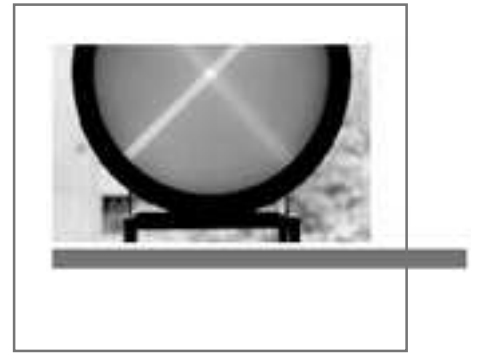
Von der Übernahme der Steuerschuldnerschaft sind ausschließlich Bauleistungen betroffen, die sich unmittelbar auf die **Substanz des Bauwerks auswirken**. Es muss eine Substanzerweiterung, Substanzverbesserung oder Substanzerhaltung bewirkt werden.

Hinweis:

Ausdrücklich ausgenommen hat der Gesetzgeber Planungs- und Überwachungsleistungen. Hierzu zählen ausschließlich planerische Leistungen von z.B. Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren. Darüber hinaus Labordienstleistungen (z.B. chemische Analyse von Baustoffen) oder reine Leistungen zur Bauüberwachung, zur Prüfung von Bauabrechnungen und zur Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben.

Nachfolgend eine beispielhafte nicht abschließende Auflistung von Bauleistungen, bei denen § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG angewandt wird:

- Abbrucharbeiten
- Aufzüge einbauen
- Abdichtungsarbeiten
- Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken u. Bauwerksteilen
- Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten
- Brückenbau
- Bohrarbeiten
- Brunnenbauarbeiten
- Dämmarbeiten
- Dachbegrünung
- Dachdeckerarbeiten
- Erdbewegungsarbeiten
- Estricharbeiten
- Fassadenbauarbeiten
- Fertigbauarbeiten
- Feuerungs- und Ofenbauarbeiten
- Fliesen-, Platten- und Mosaik-, Ansetz- u. Verlegearbeiten
- Fugarbeiten an Bauwerken
- Glasbauarbeiten
- Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen
- Heizungsbau
- Hochbauarbeiten
- Holzschutzarbeiten an Bauteilen
- Kanalbauarbeiten
- Lichtwerbeanlage –Installation-
- Leichtmetallarbeiten
- Maurerarbeiten
- Maler- und Lackierarbeiten
- Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen
- Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten
- Schalungsarbeiten
- Schornsteinbauarbeiten
- Steinmetzarbeiten



- Straßenbauarbeiten
- Straßenwalzarbeiten
- Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetz-
- arbeiten
- Tiefbauarbeiten
- Trocken- und Montagebauarbeiten
- Verlegen von Bodenbelägen in
- Verbindung mit anderen bauli-
- chen Leistungen
- Wärmedämmverbundsystemar-
- beiten
- Wasserwerksbauarbeiten, Was-
- sererhaltungsarbeiten, Wasser-
- bauarbeiten
- Zimmerarbeiten

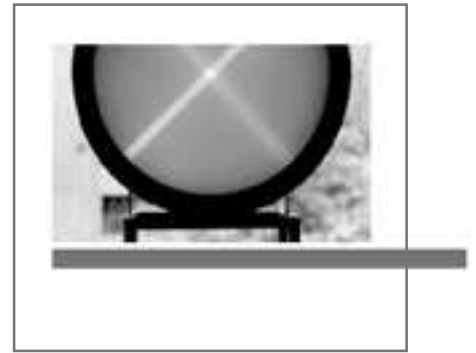
Die in der **Baubetriebe-Verordnung** genannten Leistungen sind regelmä-
ßig Bauleistungen i.S. des § 13b Abs.
1 S.1 Nr. 4 UStG, wenn sie im Zu-
sammenhang mit einem Bauwerk
durchgeführt werden.

Folgende Leistungen stellen keine
Bauleistungen im Sinne von § 13b
UStG dar:

- Materiallieferungen (z.B. durch
- Baustoffhändler oder Baumärkte)
- Anliefern von Beton (ohne an-
- schließende Verarbeitung durch
- den Anlieferer)
- Lieferungen von Wasser und
- Energie
- Zurverfügungstellen von Beton-
- pumpen

- Zurverfügungstellen von ande-
- ren Baugeräten (es sei denn, es
- wird zugleich Bedienungsperso-
- nal für substanzverändernde
- Arbeiten zur Verfügung gestellt)
- Ausstellen von Material- und
- Bürocontainern, mobilen Toilet-
- tenhäusern
- Entsorgung von Baumaterialien
- (Schuttabfuhr durch Abfuhrun-
- ternehmer)
- Aufstellen von Messeständen
- Gerüstbau
- Anlegen von Bepflanzungen und
- deren Pflege mit Ausnahme von
- Dachbegrünungen
- Arbeitnehmerüberlassung, auch
- wenn die überlassenen Arbeit-
- nehmer für den Entleiher Bau-
- leistungen erbringen
- bloße Reinigung von Räumlich-
- keiten oder Flächen (z.B. Fens-
- ter)
- Reparatur- und Wartungsarbei-
- ten an Bauwerken oder Teilen
- von Bauwerken, wenn das (Net-
- to-)Entgelt für den einzelnen
- Umsatz nicht mehr als 500 Euro
- beträgt

Werden im Rahmen eines Vertrags-
verhältnisses mehrere Leistungen
erbracht, bei denen es sich teilweise
um Bauleistungen handelt, kommt es
darauf an, welche Leistung im Vor-
dergrund steht, also der vertraglichen
Beziehung das Gepräge gibt. Eine
Abzugsverpflichtung besteht dann,
und zwar insgesamt, wenn die Bau-
leistung als Hauptleistung anzusehen



ist. Die Nebenleistungen teilen jeweils das Schicksal der Hauptleistung.

Bei welchem Leistungsempfänger geht die Steuerschuldnerschaft über?

Die Voraussetzung für den Übergang der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG ist nur dann erfüllt, wenn der Leistungsempfänger ebenfalls ein Unternehmer des **Bauhaupt- oder Baunebengewerbes** ist, der Bauleistungen erbringt. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers bezogen wird.

Hinweis:

Werden Bauleistungen an Unternehmer außerhalb der Baubranche (z.B. Handelsbetrieb) erbracht, führt dies nicht zum Übergang der Steuerschuldnerschaft. Hier schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer.

Praxis-Beispiele:

Beispiel 1

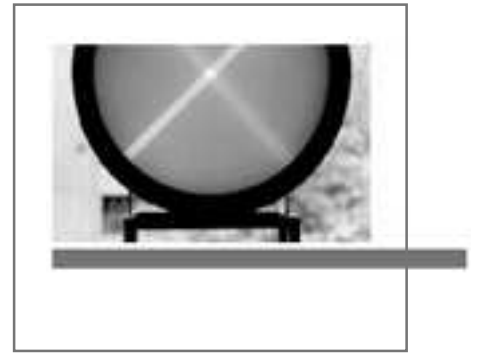
Der Bauunternehmer A lässt in seinem Mietwohngebäude das Treppenhaus durch den Maler B streichen.

B erbringt eine Bauleistung an einen Unternehmer, der zur Baubranche gehört. Zu seinem Unternehmensvermögen zählt auch das Mietwohngebäude. Damit geht die Steuerschuldnerschaft von B auf A über.

Beispiel 2

Der selbständige Malermeister C lässt die Fenster in seinem Einfamilienhaus austauschen.

Es handelt sich um eine Bauleistung, die an einen Leistungsempfänger der Baubranche ausgeführt wird. Der Umstand, dass das Einfamilienhaus nicht zum Unternehmensvermögen des C gehört, hat auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft keine Auswirkung.



Beispiel 3

Der Optiker O lässt in seinen Gewerberäumen die Heizung reparieren.

Es kommt zu keinem Übergang der Steuerschuldnerschaft, weil der Leistungsempfänger O kein Unternehmer ist, der selbst Bauleistungen erbringt.

Sonderfall Bauträger:

Der Übergang der Steuerschuldnerschaft gilt **nicht für Bauträger**, soweit sie selbst keine Bauleistungen erbringen, sondern **ausschließlich Umsätze** erbringen, **die unter das Grunderwerbsteuergesetz** fallen. Verkauft oder saniert ein Bauträger ausschließlich eigene Grundstücke, handelt es sich nicht um Bauleistungen. Er wird nicht Steuerschuldner für bezogene Leistungen.

Hinweis:

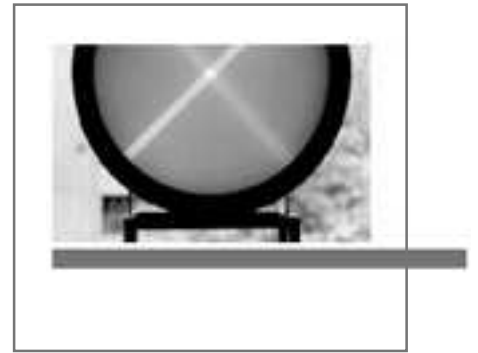
Bauträger unterliegen einer Erlaubnispflicht nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a Gewerbeordnung (GewO) und haben die Sondervorschriften der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) zu beachten.

Fakturierung bei Übergang der Steuerschuldnerschaft und die zu beachtenden Folgen beim Leistungsempfänger

- a. Rechnungserteilung durch den Leistenden

Bei Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, bedeutet dies für den leistenden Unternehmer, dass er in seiner Rechnung die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen darf. Zudem ist in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergegangen ist (z.B. „Die Steuerschuldnerschaft geht gem. § 13b UStG auf den Leistungsempfänger über“). Vgl. c. Beispielrechnung.

Der leistende Unternehmer schuldet die Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt. Er muss die betreffenden Umsätze gesondert auf der Umsatzsteuervoranmeldung ausweisen.



Beachte:

Der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger erfolgt auch dann, wenn der leistende Unternehmer in seiner Rechnung die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen hat und keinen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft aufgenommen hat. Hat der Bauleistungserbringer die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und damit die Vorschrift des § 13b UStG nicht beachtet, handelt es sich um eine unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer. Der Rechnungsaussteller schuldet den ausgewiesenen Betrag und der Bauleistungsempfänger ist nicht berechtigt die fälschlich ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen, weil er selbst die Umsatzsteuer schuldet.

Bis zur Berichtigung dieser Rechnung ist die Umsatzsteuer sowohl von dem Leistenden Unternehmer als auch von dem Leistungsempfänger zu zahlen.

- b. Schuldner der Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger

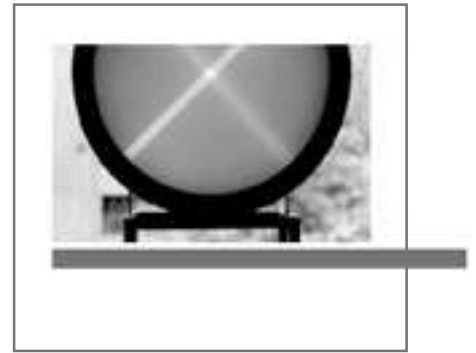
Bemessungsgrundlage für die vom Leistungsempfänger geschuldete Umsatzsteuer ist der in der Rechnung angegebene (Netto-) Rechnungsbetrag. Diese Umsatzsteuer ist vom Leistungsempfänger an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen.

Der Leistungsempfänger bezahlt dem leistenden Unternehmer lediglich den in der Rechnung aufgeführten **Netto-rechnungsbetrag**.

Sofern der Leistungsempfänger die erhaltene Bauleistung für sein eigenes Unternehmen bezieht und in seinem Unternehmen ausschließlich umsatzsteuerpflichtige Leistungen ausführt, kann er die übernommene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Ist die übernommene Umsatzsteuer einem steuerfreien Ausgangsumsatz zuzuordnen, muss er die Umsatz-

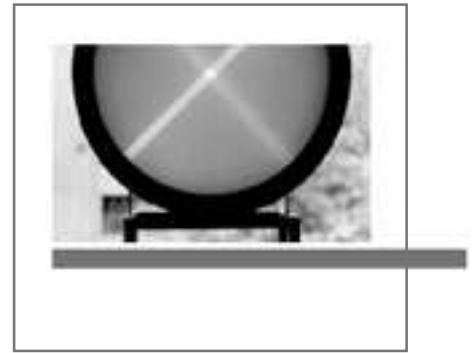
DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



steuer an das für ihn zuständige Finanzamt abführen, kann sie aber nicht als Vorsteuer in Abzug bringen.

c. Beispiel für eine ordnungsgemäße Rechnung i.S. des § 14a Abs. 5 UStG:

Zimmerei & Holzbau Ino Mayer Musterstraße 333 12345 Musterstadt		
Ust-IdNr. DE123456789		
Firma Mustermann Bauunternehmung GmbH Musterweg 555 12345 Musterstadt		
Musterstadt, 10.09.2007		
Rechnung Nr. LM 001/07 Bauvorhaben: Dachstuhl Königstraße, Kaiserstadt		
Leistungszeitpunkt	Leistung	Gesamtpreis
23.08.2007	Montage eines Dachstuhls inkl. Richtmonteur lt. Angebot vom 20.07.2007	10.000,00 €
Umsatzsteuer		0,00 €
Rechnungsbetrag		10.000,00 €
Gemäß § 13b Umsatzsteuergesetz sind Sie Schuldner der Umsatzsteuer mit einem Steuersatz von 19 %.		
Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum 28.09.2007 auf das Konto Nr. 222 2222 der Amster-Bank in Musterstadt (BLZ 777 77777).		



2.4 Übergangsregelung

tenden Unternehmers) angewendet werden.

Sofern die Leistungen zwischen dem 1.04.2004 und dem 30.06.2004 ausgeführt wurden konnte noch die bis zur Gesetzesänderung gültige Regelung (Steuerschuldnerschaft des leis

Wenn Sie zu den angesprochenen Änderungen zum umsatzsteuerlichen Übergang der Steuerschuldnerschaft gemäß § 13b UStG bei Bauleistungen in der Baubranche Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Gerne besprechen wir mit Ihnen, wie sich das Gesetz auf Ihre persönliche Steuersituation auswirkt.

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Kasernenstraße 22
52064 Aachen
Tel.: +49 (0)241-44 666-0
Fax: +49 (0)241-44 666-99
info@neumann-schmeer.de
www.neumann-schmeer.de

Diese Information enthält auszugsweise eine Auswahl von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Anwendungsvorschriften der Finanzverwaltung. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Berater.